



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Wirtschaftliche Landesversorgung

Energiemangellage

Leitfaden für Gemeinden

Version vom 31.10.2023



Inhalt

1.	Aufgaben der Gemeinden und Kantone bei einer Energiemangellage	3
2.	Organisation und Rechtsgrundlagen Mangellage	5
3.	Übersicht Massnahmenplan Bund	6
4.	Szenario Gasmangellage – Aufgaben Gemeinde	8
	Stufe 1: Sparappelle	8
	Stufe 2: Umschaltungen Zweistoffanlagen	9
	Stufe 3: Verbrauchseinschränkungen und -verbote	10
	Stufe 4: Gaskontingentierung	11
5.	Szenario Strommangellage – Aufgaben Gemeinde	14
	Stufe 1: Sparappelle	14
	Stufe 2: Verbrauchseinschränkungen und -verbote	15
	Stufe 3: Stromkontingentierung	16
	Stufe 4: Zyklische Netzabschaltung	19
6.	Kommunikation und Information	21
	Anhang	22
	Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis	22
	Anhang 2: Überblick Betroffene nach Massnahmenplan Bund	23
	Anhang 3: Karte mit Gasendkunden	25
	Anhang 4: Änderungstabellen	26

Dieser Leitfaden sowie allfällige Aktualisierungen können unter www.zh.ch/energieversorgung heruntergeladen werden.

1. Aufgaben der Gemeinden und Kantone bei einer Energiemangellage

Kantone und Gemeinden haben bei der Definition der Massnahmen des Bundes und deren Anordnung keine aktive Rolle und keine Möglichkeit zur Mitwirkung.

Hingegen kommt den Gemeinden und dem Kanton bei der Umsetzung der durch den Bund angeordneten Massnahmen und der Bewältigung von allfälligen Folgewirkungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine bedeutende Rolle zu. Die Aufgaben, die es vorzubereiten und gegebenenfalls umzusetzen gilt, können dabei verschiedenen Rollen zugeordnet werden:

- **Gemeinde (und Kanton) als Energiebezügler:**
Wie alle Gas- und Strombezügler müssen auch die Gemeindeverwaltung, die kommunalen Betriebe, Werke oder weitere öffentliche Institutionen (Schulen, Heime, Spitex, KITAS usw.) ihren Beitrag zur Bewältigung einer Energiemangellage leisten und die Massnahmen des Bundes befolgen. In ihrer Rolle als Energiebezüglerin bereitet sich die Gemeinde in geeigneter Weise und angepasst auf ihre jeweilige Ausgangslage darauf vor.
- **Gemeinde (und Kanton) als Behörde:**
Die Behörden sind für die Bewältigung allfälliger versorgungs- und sicherheitsrelevanter Folgen für die Öffentlichkeit, welche aus der Umsetzung der vom Bund verordneten Massnahmen resultieren, zuständig. Sie koordinieren die dazu erforderlichen Aktivitäten und treffen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen in ihrem Verantwortungsgebiet. Sie entscheiden darüber, welche organisatorischen Vorkehrungen zur Bewältigung der jeweiligen Situation getroffen werden müssen (z.B. Einsetzung GFO/RFO). Direkte Vollzugsaufgaben haben die Gemeinden im Fall einer Energiemangellage bei der Kontrolle/Durchsetzung der angeordneten Verbrauchseinschränkungen.
- **Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL):**
Die Gemeinden (und der Kanton) unterstützen als Organ der wirtschaftlichen Landesversorgung die Umsetzung der vom Bund angeordneten Massnahmen nach dessen Weisung (siehe Kapitel Rechtsgrundlagen). Den GWL kommt die Aufgabe zu, innerhalb der kommunalen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit über die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung¹ zu informieren und aufzuklären. Sie ergänzen gegenüber der Öffentlichkeit die Kommunikationsbemühungen des Bundes und des Kantons mit gemeindespezifischen Informationen und über lokale Kanäle. Die GWL verfügen über den Zugang zu den kommunalen Entscheidungsgremien, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Beschlüsse zum Vollzug, zur Begleitung und zur Bewältigung der vom Bund verordneten Massnahmen gefasst werden (Aufgaben siehe vorheriger Abschnitt „Gemeinde als Behörde“) und die Einsatzbereitschaft der Gemeinde sichergestellt ist. Der/die Kantonale Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL) kann bei Bedarf spezifische Massnahmen zum Vollzug auf Gemeindeebene anordnen. Die Pflichten der GWL ergeben sich aus der Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV; LS 172.4).

Die Etablierung eines **Business Continuity Managements (BCM)** ist nicht nur für die Bewältigung einer Energiemangellage, sondern auch für die Überbrückung kurzzeitiger Strom- oder Geräteausfälle und andere unvorhersehbare Ereignisse für jede Gemeinde unabdingbar. Mit einem BCM werden Vorkehrungen getroffen, die vor den Folgen eines Ausfalls kritischer Prozesse und Infrastrukturen schützen. Dazu gehört auch eine vorausschauende Beschaffung von im Normal- und Krisenfall benötigten Treibstoffen.

Der vorliegende Leitfaden stellt eine Hilfestellung für die Gemeinden dar, die anstehenden Vorbereitungsaufgaben zur Bewältigung einer Energiemangellage in den drei beschriebenen

¹ Informationen der wirtschaftlichen Landesversorgung zum Thema Energiemangellage finden sich unter www.bwl.admin.ch und www.zh.ch/energieversorgung.



nen Rollen zu bearbeiten. Die angeführten Aufgaben verstehen sich als Beispiele und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie müssen auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

In den Kapiteln 4 und 5 sind die Aufgaben der Gemeinden – soweit zurzeit feststellbar – in den beiden Szenarien Gas- und Strommangellage gegliedert nach dem Eskalationsplan des Bundes (siehe Abbildungen 1 und 2) aufgeführt.



2. Organisation und Rechtsgrundlagen Mangellage

Beim Erlass von Massnahmen zur Bewältigung einer Strom- oder Gasmangellage (Energiamangellage) liegt die Federführung beim Bund. Die Kantone bewältigen die Auswirkungen einer Mangellage und der vom Bund ergriffenen Massnahmen auf ihrem Kantonsgebiet entlang ihrer internen Zuständigkeiten.

Der Kanton unterstützt den Bund bei der Umsetzung von Massnahmen bei Bedarf über den kantonalen Delegierten der wirtschaftlichen Landesversorgung (KDWL), dessen Funktion im Kanton Zürich bei der Volkswirtschaftsdirektion angesiedelt ist. Die Gemeinden sind über die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) eingebunden. Erfassung und Mutationen der GWL sind im LODUR vorzunehmen.

Die massgeblichen Rechtsgrundlagen, aus denen sich die Zuständigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden ableiten, sind folgende:

- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 17. Juni 2016; SR 531
- Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLV) vom 10. Mai 2017; SR 531.11
- Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) vom 4. Februar 2008; LS 520
- Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV) vom 24. November 2010; LS 172.4

Kantonaler Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL)

Fabian Schnell, Leiter Stab, Amt für Wirtschaft und Arbeit
fabian.schnell@vd.zh.ch

ab 1.1.2024

Petra Vogel, Stv. Leiterin Bereich Volkswirtschaft, Amt für Wirtschaft
petra.vogel@vd.zh.ch

Auf der [Webseite](#) der wirtschaftlichen Landesversorgung des Kantons Zürich finden Sie die Kontaktdaten sowie weitere Informationen.

3. Übersicht Massnahmenplan Bund

Bei einer **Gasmangellage** sind in einem ersten Schritt Sparappelle vorgesehen. Bei einer Verschärfung der Lage erfolgt die Umschaltung auf Zweistoffanlagen von Gas auf den Ersatzbrennstoff, danach werden Einschränkungen oder Verbote für gewisse Anwendungen und als letzte Stufe Kontingentierungen angeordnet.

Auch bei einer **Strommangellage** besteht die erste Stufe aus Sparappellen, anschliessend folgen Einschränkungen oder Verbote nicht zwingend benötigter Geräte und Anlagen, danach Kontingentierungen sowie als letzte Stufe Netzabschaltungen für einige Stunden.

Die Massnahmen werden vom Bundesrat beschlossen und von der Energiebranche (Strom: Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen, OSTRAL; Gas: Kriseninterventionsorganisation für die Gasversorgung in ausserordentlichen Lagen, KIO) umgesetzt. Die Energieversorgungsunternehmen übernehmen dabei im Auftrag des Bundes bzw. von OSTRAL und KIO hoheitliche Aufgaben.

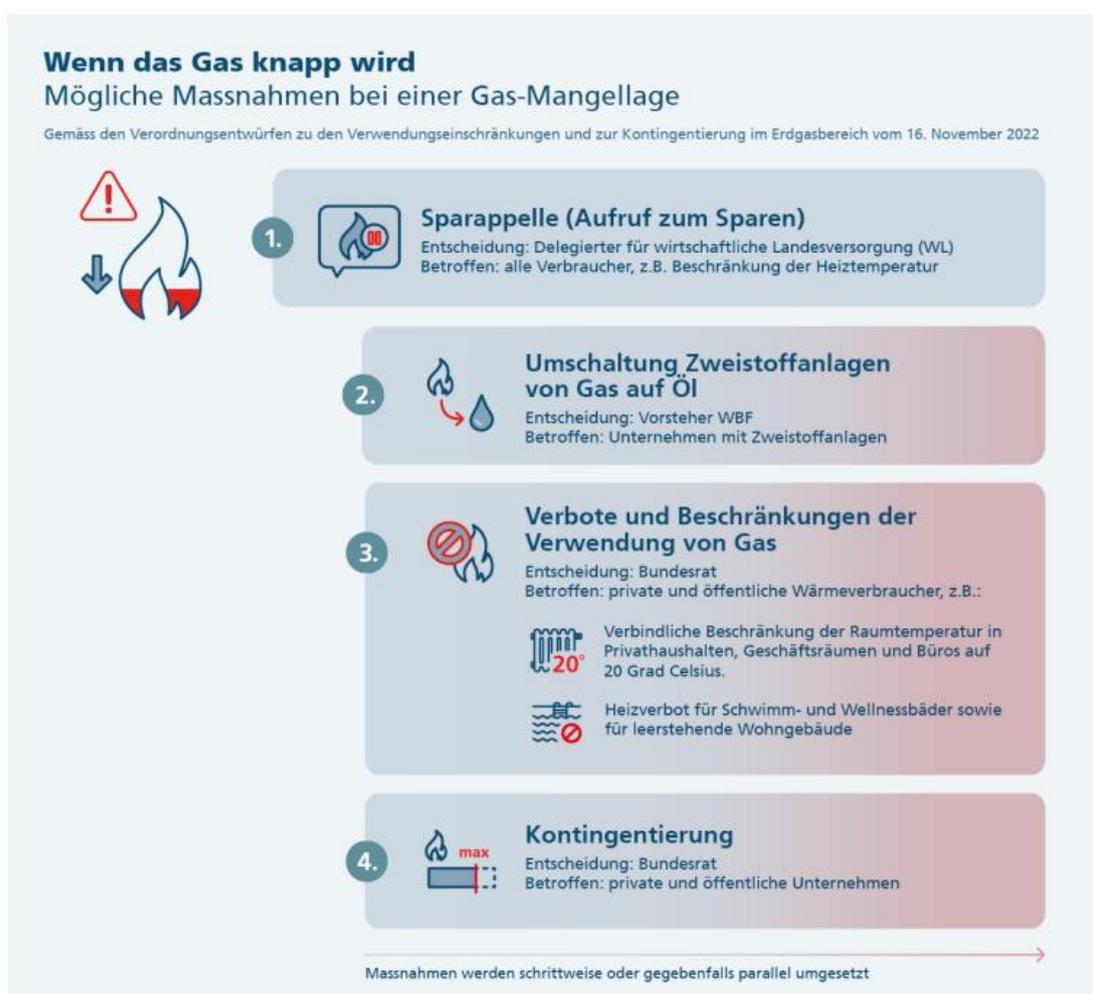


Abbildung 1: Massnahmenplan Gasmangellage (Quelle BWL)

Wenn der Strom knapp wird Mögliche Massnahmen bei einer Strom-Mangellage

Stand: 29. September 2023



Je nach Strommenge, die eingespart werden muss, werden die Massnahmen einzeln oder kombiniert eingesetzt



Sparappelle (Aufruf zum Sparen)

Entscheidung: Delegierter der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL)
Betroffen: alle Verbraucher



Verwendungsbeschränkungen oder Verbote für nicht zwingend benötigte Geräte und Anlagen

Entscheidung: Bundesrat
Betroffen: je nach Situation sind folgende Schritte möglich:

1. Schritt: z.B. Maximale Temperatur für Waschmaschinen in privaten Haushalten, Beleuchtungen zu Werbezwecken zwischen 23:00 und 05:00 Uhr verboten
2. Schritt: z.B. zeitlich begrenzter Betrieb von gewerblichen Wellness-Anlagen, Verbot von Beleuchtungen zu Werbezwecken
3. Schritt: z.B. Ladenöffnungszeiten reduzieren, Betrieb von Beschneigungsanlagen verboten



Kontingentierung

Entscheidung: Bundesrat
Vollzug: OSTRAL*
Betroffen: Grossverbraucher

4. Schritt: z.B. Verbot elektrisch betriebener Sport- und Kulturveranstaltungen, Verbot des Betriebs von Schneesportanlagen



Netzabschaltungen für einige Stunden

ultima ratio
Entscheidung: Bundesrat, Vollzug: OSTRAL*
Betroffen: alle Verbraucher

*Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen, gebildet durch den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE). OSTRAL wird beim Eintreten einer Strommangellage auf Anweisung der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) aktiv.

Abbildung 2: Massnahmenplan Strommangellage (Quelle BWL)



4. Szenario Gasmangellage – Aufgaben Gemeinde

Stufe 1: Sparappelle

In einer Informationskampagne ruft der Bund gemeinsam mit der Gasbranche alle Erdgasverbraucher auf, mit der Verwendung von Erdgas sparsamer umzugehen. Der Appell beinhaltet Empfehlungen und Ratschläge für die freiwillige Reduktion des Verbrauchs. Je nach Situation wird gleichzeitig die Umschaltung der Zweistoffanlagen von Erdgas auf Heizöl angekündigt. Ziel der Sparappelle ist es, den Gasverbrauch so zu reduzieren, dass weitergehende Massnahmen nicht notwendig werden. Den offiziellen Sparappellen des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung können auch Kampagnen anderer Bundesstellen, welche zum Sparen animieren, vorgelagert werden.

Unabhängig von offiziellen Sparappellen können Massnahmen zur Einsparung des Energiebrauchs bereits vorher ergriffen und damit ein Beitrag an die Reduktion der Eintretenswahrscheinlichkeit einer schweren Mangellage geleistet werden.

Die Gemeinden sind insofern betroffen, als sie selber Gasbezüger sind bzw. auf ihrem Gemeindegebiet Gasbezüger vorhanden sind (siehe Anhang 3).

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Erhebung des Gasverbrauchs (Anlagen und Verbrauch) im Bereich der Gemeindeverwaltung, der kommunalen Betriebe sowie der weiteren kommunalen Gebäude (Schulen, Pflegeheime, Spitex, Kitas usw.)
- Erarbeitung von Einsparmöglichkeiten und einer Verzichtsplanung
- Betreffende Stellen in der Verwaltung, den kommunalen Betrieben und Gebäuden über die geplanten Sparmassnahmen informieren
- Vorsorgemassnahmen für kritische Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasser, ARA, usw.) überprüfen und allenfalls fehlende Mittel beschaffen (bspw. Notstromgeneratoren; Liefervereinbarung für Ersatzbrennstoff abschliessen). Überprüfen der diesbezüglichen Planungsgrundlagen und Konzepte in kommunaler Zuständigkeit, welche im Rahmen der Vorsorge auch Szenarien für die Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen enthalten:
 - GEP (genereller Entwässerungsplan)
 - GWP (generelles Wasserversorgungsprojekt)
 - Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen (Basis: [VTM SR 531.32 inkl. Vollzugshilfe](#))
- Vorbereitung der öffentlichen Kommunikation über Einsparungen auf Gemeindeebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

Rolle Gemeinde als Behörde

- Vorbereitung geeigneter Kommunikationsmassnahmen zur Unterstützung der Sparappelle von Bund und Kanton auf dem Gemeindegebiet
- Ggf. Auftrag an GFO/RFO für Eventualplanung erteilen

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Umsetzung der Sparmassnahmen im eigenen Bereich anordnen
- Öffentlichkeit über allfällige Einschränkungen in den öffentlichen Dienstleistungen informieren



Rolle Gemeinde als Behörde

- Öffentlichkeit zu eigenem Energiesparen aufrufen

Bereits in diesem Stadium haben die Gemeinden ein grosses Potential sowie eine Vorbildfunktion, um mitzuhelfen, einschneidendere Massnahmen zu verhindern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der Bevölkerung zu gewinnen, orientieren sich die kommunalen Massnahmen idealerweise an jenen des Bundes und des Kantons bzw. werden interkommunal koordiniert.

Mögliche freiwillige Massnahmen für Gemeindeverwaltungen und kommunale Betriebe (beispielhafte Auswahl)

- Reduktion der Heiztemperatur in öffentlichen Gebäuden der Gemeindeverwaltung, Bibliotheken, Gemeinschaftszentren sowie in Schulgebäuden
- Temperaturreduktion um ein bis zwei Grad in Sportanlagen wie Hallenbäder, Schliessung von Wellnessangeboten in Sporteinrichtungen
- Temperaturüberprüfungen bei vermieteten Gebäuden in Gemeindeeigentum (Gewerbeliegenschaften, Veranstaltungssäle, Restaurants usw.)
- Umschaltungen bei Zweistoffanlagen (sofern vorhanden; s.u.)
- Siehe auch Energiespartipps des [Schweizerischen Städteverbands](#), der [Energiedirektorenkonferenz](#), der [Energiespar-Alliance](#) und von [local energy swiss](#)

Stufe 2: Umschaltungen Zweistoffanlagen

Per Verordnung ordnet der Bund die Umschaltung sämtlicher Zweistoffkunden von Gas auf Öl an². Zu diesem Zeitpunkt ist die Umschaltung bei jenen Zweistoffverbrauchern, bei denen die Umschaltung vertraglich vereinbart ist, bereits umgesetzt.

Wo technisch möglich wird die Umschaltung direkt vom Erdgasnetzbetreiber (NBE) vorgenommen. In den anderen Fällen fordert dieser die Zweistoffverbraucher in seinem Netz verbindlich auf, die Umschaltung selbst durchzuführen. Jeder NBE ist verpflichtet, für sein Versorgungsgebiet eine eigene Kontrolle der durchgeführten Umschaltungen vorzunehmen und die Zweistoffverbraucher über mögliche Sanktionen bei Nichteinhalten zu informieren.

Überwacht und kontrolliert wird die Umsetzung der Umschaltungen durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL). Dieses kann Verwaltungsmassnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz (LVG) anordnen (z.B. Entschädigung für zusätzliche Erdgas-Beschaffungskosten).

Zweistoffverbraucher mit vertraglich vereinbarter Umschaltung verfügen selber über einen Mindestvorrat an Ersatzbrennstoff (i.d.R. Heizöl). Sollte kein Heizöl mehr am Markt beschafft werden können, kann der Bundesrat Heizölpflichtlager im Umfang des Bedarfs aller gemeldeten Zweistoffanlagen für ca. 4,5 Monaten freigeben.

Gemäss Schätzung des BWL führt die Umschaltung der Zweistoffanlagen zusammen mit den Sparappellen zu einer Einsparung beim Gasverbrauch von 20%.

Die Gemeinden sind insofern betroffen, als sie selber Zweistoffanlagen betreiben.

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Erfassung der Zweistoffanlagen in der Gemeindeverwaltung bzw. den kommunalen Betrieben oder Gebäuden (mit und ohne vertragliche Umschaltungsvereinbarung)
- Beschaffung des Ersatzbrennstoffs Heizöl und Wartung der Heizölbrenner

² Siehe Entwurf der [Verordnung](#) und dazugehöriger [Kommentar](#). Gemäss Informationen des Bundesrats hat sich der Entwurf nach der Vernehmlassung nicht mehr geändert



- Sensibilisierung der betroffenen internen Stellen für das Szenario Umschaltung

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Wo notwendig: Umsetzung der Umschaltung eigener Anlagen anordnen (Zweistoffanlagen mit vertraglicher Umschaltung werden automatisch umgeschaltet)

Rolle Gemeinde als Behörde

- Öffentlichkeit zum Befolgen der Vorgaben aufrufen

Die KIO stellt [online](#) verschiedene Hilfsdokumente für die Umsetzung der Umschaltung und der Kontingentierung zur Verfügung.

Stufe 3: Verbrauchseinschränkungen und -verbote

Per Verordnung erlässt der Bundesrat Verbote bzw. Einschränkungen von bestimmten Anwendungen, die von leitungsgebundenem Gas abhängig sind³. Im Fokus stehen Maximaltemperaturen in Büros und öffentlichen und privaten Gebäuden (20°C) sowie für die Warmwassererzeugung in Boilern (60°C). Zusätzlich kann die Verwendung von leitungsgebundenem Gas für die Beheizung von nicht genutzten Gebäudeteilen, für Schwimm- und Wellnessbäder und Saunen oder für konkrete Anwendungen wie Terrassen-Heizstrahler, Warmluftvorhänge usw. sowie thermische Nachverbrennungsanlagen verboten werden. Der Bundesrat wird voraussichtlich Spitäler, Praxisräume für medizinische Behandlungen, Geburtshäuser, Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen von den Einschränkungen und Verboten ausnehmen.

Die Kantone sind mit der stichprobenweisen Kontrolle der Einhaltung der Massnahme beauftragt und werden sich mit den Gemeindebehörden bzw. Gemeindepolizeien koordinieren. Verstösse werden gemäss Art. 49 LVG verfolgt.

Die Gemeinden sind direkt betroffen, wenn sie selber Gasbezüger sind sowie ggf. bei der Um- und Durchsetzung der Verbote bzw. Einschränkungen.

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Instruktionen zu potentiellen Anwendungseinschränkungen und -verboten an Verwaltungseinheiten und weitere kommunale Betriebe vorbereiten
- Technische Umsetzung der Reduktion der Heiztemperatur (20°C = Position 3 auf dem Thermostat-Ventil) sowie der Boilerterperatur vorbereiten
- Vorbereitung der öffentlichen Kommunikation über Einsparungen auf Gemeindeebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

Rolle Gemeinde als Behörde

- Kontrollkonzept im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten (z.B. Gewerbepolizei) erarbeiten. Zusätzliche Aufgaben werden auf Initiative des Kantons/KAPO mit den Gemeinden abgestimmt.

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

³ Der Entwurf der Verordnung inkl. Kommentaren vom 16. November 2022 kann [hier](#) eingesehen werden. Der konkrete Wortlaut der Verordnung wird erst bei deren Inkraftsetzung bekannt.



- Anordnung über die verbindlich umzusetzenden Verbrauchseinschränkungen an Verwaltungsstellen und kommunale Betriebe erlassen
- Öffentlichkeit über Einsparungen auf Gemeindeebene informieren, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind und zum Befolgen der Vorgaben aufrufen

Rolle Gemeinde als Behörde

- Umsetzung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten (z.B. bei Bewilligungen für Anlässe)
- Mitwirkung bei der Kontrolle und Durchsetzung der Massnahmen durch die Stadt-/Gemeindepolizei im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten (z.B. Gewerbepolizei) sowie zusätzliche Aufgaben in Koordination mit Kanton/KAPO

Stufe 4: Gaskontingentierung

Der Bundesrat schränkt per Verordnung den Bezug von leitungsgebundenem Gas für die Erzeugung von Wärme und Prozessenergie für nicht geschützte Verbraucher⁴ ein⁵. Der Kontingentierungssatz gibt an, wie hoch der Verbrauch im Vergleich zum Referenzverbrauch⁶ sein darf. Die Höhe orientiert sich an der konkreten Mangellage. Die Verbraucher berechnen das ihnen zustehende Kontingent selbständig und erstatten ihrem Gasnetzbetreiber Bericht über den Gasverbrauch während der Kontingentierungsperiode.

Geschützte Verbraucher:

- Privathaushalte
- Spitäler, Alters- u. Pflegeheime, Arztpraxen, medizinische Ambulatorien, Geburtshäuser
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und für Menschen mit Behinderungen, Asylzentren und Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt
- Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst
- Justizvollzugsanstalten
- Armee für die Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsinfrastruktur
- Betriebe zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Energieversorgung, Abwasserreinigung und der Abfallentsorgung
- Betriebe, die Wäsche und Instrumente für Gesundheitseinrichtungen hygienisieren/sterilisieren
- Infrastrukturbetreiberinnen für Weichenheizungen
- Gasbezüger, welche Fern- und Abwärme für die obigen Verbraucher erzeugen

Nicht geschützte Verbraucher:

- Industriebetriebe
- Bürogebäude
- Sport- und Freizeitanlagen
- Lagerhallen
- Gewerbehäuser
- Öffentliche und private Schulen
- Verwaltungsgebäude (Gemeinde, Kanton, Bund)
- Restaurants, Hotels

⁴ Das Konzept der geschützten Verbraucher beruht auf einer EU-Verordnung (2017/1938). Da auf Solidaritätslieferungen aus der EU nur zugunsten der geschützten Verbraucher zugegriffen werden kann, muss sich die Schweiz ebenfalls an diese Unterscheidung halten. Änderungen im EU-Recht dürften auch eine Anpassung der geschützten Verbraucherkategorien in der Schweiz nach sich ziehen. Vgl. dazu bspw. EU-Notfallplan Gas, in Kraft seit 9. August 2022.

⁵ Der Entwurf der Verordnung inkl. Kommentaren vom 16. November 2022 kann [hier](#) eingesehen werden. Der konkrete Wortlaut der Verordnung wird erst bei deren Inkraftsetzung bekannt.

⁶ Der Referenzverbrauch ist der durchschnittliche monatliche Gasverbrauch während der vergangenen fünf Kalenderjahre. Eine Kontingentierungsperiode dauert jeweils 24 Stunden.



Grundsätzlich möglich ist der Handel mit Kontingenten. Entsprechende Plattformen werden durch die Wirtschaft aufgebaut⁷. Sie dienen einer marktorientierten Allokation der noch verfügbaren Erdgasmenge.

Die KIO kontrolliert die Einhaltung der Kontingentierung auf Basis der Meldungen der Gasnetzbetreiber und meldet allfällige Verstösse an das BWL. Das BWL entscheidet auf Basis des LVG über die erforderlichen Schritte.

Gemeinden sind direkt betroffen, wenn sie Gasbezüger sind.

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Identifikation der kommunalen Betriebe, welche als geschützte Verbraucher gelten und Einholung einer Bestätigung des geschützten Status beim Netzbetreiber
- Identifikation und Bezifferung von Einsparmöglichkeiten und Erstellung einer Verzichts- bzw. Eskalationsplanung entlang potentieller Kontingentierungssätze (z.B. 90%, 80%, 70%, 60%, 50%) für den Gasbezug in der Gemeindeverwaltung und der nicht geschützten kommunalen Betriebe
- Aufträge an Verwaltungseinheiten und nicht geschützte kommunale Betriebe mit Gasanlagen zur Erarbeitung einer Eskalationsplanung inkl. Identifikation von Einschränkungen für die Öffentlichkeit
- Vorbereitung der öffentlichen Kommunikation über Einsparungen auf Gemeindeebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

Rolle Gemeinde als Behörde

- Einsetzen kommunale/regionale Führungsorganisation (GFO/RFO) überprüfen
- Notfallszenarien auch für geschützte Verbraucher überprüfen bzw. vorbereiten

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Umsetzung Kontingentierung in der Gemeindeverwaltung/kommunale Betriebe sicherstellen
- Bei Bedarf Bevölkerung über Einschränkungen in den öffentlichen Dienstleistungen orientieren

Rolle Gemeinde als Behörde

- Bei Bedarf allfällige Bewältigungsstrategien zur Abmilderung von versorgungs- und sicherheitsproblematischen Folgewirkungen umsetzen
- Umsetzung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten (z.B. bei Bewilligungen für Anlässe)

Bei der Umsetzung der Gaskontingentierung ist es entscheidend, dass die Gemeinde Kenntnis über den Verbrauch der einzelnen Anlagen im fraglichen Zeitraum hat. Nur so kann sie den verordneten Kontingentierungssatz zuverlässig einhalten.

Die KIO stellt [online](#) verschiedene Hilfsdokumente für die Umsetzung der Umschaltungen und der Kontingentierungen zur Verfügung.

⁷ Für Informationen siehe z.B. www.mangellage.ch.



Mögliche Massnahmen für Gemeindeverwaltungen und kommunale Betriebe zur Erreichung der geforderten Einsparung:

- Zusammenlegung von Standorten oder teilweise Verlegung des Personals ins Home Office zur Einsparung von Gas für die Beheizung
- Reduzierte Öffnungszeiten oder Schliessung von Hallenbädern, Turnhallen usw.
- Siehe Beispiele unter «Sparappelle» sowie Energiespartipps des [Schweizerischen Städteverbands](#), der [Energiedirektorenkonferenz](#), der [Energiespar-Alliance](#) und von [local energy swiss](#)



5. Szenario Strommangellage – Aufgaben Gemeinde

Stufe 1: Sparappelle

In einer Informationskampagne ruft der Bund die Bevölkerung dazu auf, den Verbrauch von Elektrizität freiwillig zu reduzieren. Die Kampagne hat zum Ziel, die Bevölkerung für die Mangellage zu sensibilisieren und den Stromverbrauch so zu reduzieren, dass weitergehende Massnahmen nicht notwendig werden. Den offiziellen Sparappellen des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung können auch Kampagnen anderer Bundesstellen, welche zum Sparen animieren, vorgelagert werden.

Unabhängig von offiziellen Sparappellen können Massnahmen zur Einsparung des Energiebrauchs bereits vorher ergriffen und damit ein Beitrag an die Reduktion der Eintretenswahrscheinlichkeit einer schweren Mangellage geleistet werden.

Die Massnahme wird schätzungsweise 5% des Stromverbrauchs einsparen.

Die Gemeinden sind betroffen, da sie selber Stromverbraucher sind.

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Erhebung des Stromverbrauchs (Anlagen und Verbrauch) im Bereich der Gemeindeverwaltung, der kommunalen Betriebe und weiteren kommunalen Gebäuden (Schulen, Pflegeheime, Spitex, Kitas usw.)
- Erarbeitung von Einsparmöglichkeiten und einer Verzichtsplanung
- Information über die geplanten Sparmassnahmen an die betreffenden Stellen in der Verwaltung und den kommunalen Betrieben und Gebäuden
- Vorsorgemassnahmen für kritische Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasser, ARA, usw.) überprüfen und allenfalls fehlende Mittel beschaffen (bspw. Notstromgeneratoren). Überprüfen der diesbezüglichen Planungsgrundlagen und Konzepte in kommunaler Zuständigkeit, welche im Rahmen der Vorsorge auch Szenarien für die Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen enthalten:
 - GEP (genereller Entwässerungsplan)
 - GWP (generelles Wasserversorgungsprojekt)
 - Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen (Basis: [VTM SR 531.32 inkl. Vollzugshilfe](#))
- Vorbereitung der öffentlichen Kommunikation über Einsparungen auf Gemeindeebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

Rolle Gemeinde als Behörde

- Vorbereitung geeigneter Kommunikationsmassnahmen zur Unterstützung der Sparappelle von Bund und Kanton auf dem ganzen Gemeindegebiet
- Ggf. Auftrag an GFO/RFO für Eventualplanung erteilen

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Umsetzung der Sparmassnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich anordnen

Rolle Gemeinde als Behörde

- Öffentlichkeit über allfällige Einschränkungen in den öffentlichen Dienstleistungen informieren und zu eigenem Energiesparen aufrufen

Bereits in diesem Stadium haben die Gemeinden ein grosses Potential sowie eine Vorbildfunktion, um mitzuhelfen, einschneidendere Massnahmen zu verhindern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der Bevölkerung zu gewinnen, orientieren sich die kommunalen Massnahmen idealerweise an jenen des Bundes und des Kantons bzw. werden interkommunal koordiniert.

Mögliche freiwillige Massnahmen für Gemeindeverwaltungen und kommunale Betriebe (beispielhafte Auswahl)

- Reduktion der Gebäudewärme (wenn direktelektrisch oder mit Wärmepumpen geheizt wird)
- Reduktion des Einsatzes von Lüftungsanlagen (Luftmenge, Einsatzzeit), Liftanlagen usw.
- Reduktion oder Verzicht auf öffentliche Beleuchtung von Gebäuden, Schaukästen usw.
- Überprüfung von Einsparmöglichkeiten bei Strassenbeleuchtungen
- Reduktion der Öffnungszeiten von kommunalen Gebäuden und Angeboten (Bibliotheken, Turnhallen, Badeanlagen)
- Weitere Optimierungen, z.B. Umstellen auf LED-Beleuchtung, Ausschalten von nicht benötigten Geräten (-> nach Feierabend Rundgang durch Verwaltungsgebäude organisieren mit Ziel, sämtliche Geräte auszuschalten)
- Siehe auch Energiespartipps des [Schweizerischen Städteverbands](#), der [Energiedirektorenkonferenz](#), der [Energiespar-Alliance](#) und von [local energy swiss](#)

Stufe 2: Verbrauchseinschränkungen und -verbote

Mittels Verordnung verbietet der Bundesrat den Betrieb bestimmter nicht zwingend notwendiger Geräte oder Anwendungen oder schränkt deren Nutzung ein. Es ist eine gestaffelte Inkraftsetzung mehrerer Eskalationsschritte vorgesehen. Die Liste der betroffenen Anwendungen wird erst mit der Inkraftsetzung der Verordnung kommuniziert – eine Aufzählung möglicher Vorschriften findet sich im aktuellen Verordnungsentwurf vom 3. März 2023. Die Einschränkungen und Verbote betreffen den privaten, den gewerblichen und den öffentlichen Bereich. Gesundheits- und soziale Einrichtungen sind teilweise ausgenommen.

Der Bund kann auch Einschränkungen bei der elektrischen Beleuchtung öffentlicher Strassen und Plätze verordnen. Die Kantone können in ihrem Zuständigkeitsgebiet sicherheitsrelevante Ausnahmen festlegen.

Die Verbrauchseinschränkungen und -verbote werden von Bevölkerung, Wirtschaft und öffentlicher Hand eigenverantwortlich umgesetzt. Die Kantone sind für die stichprobenweise Kontrolle zuständig. Bei Bedarf findet diesbezüglich eine Koordination mit den Gemeinden bzw. Gemeindepolizeien statt.

Die Massnahme soll schätzungsweise bis zu 15% des Stromverbrauchs einsparen.

Die Gemeinden sind insofern betroffen, als sie selber Anlagen und Anwendungen betreiben, die von Verbrauchseinschränkungen betroffen sind sowie ggf. bei der Kontrolle und Durchsetzung der Verbote bzw. Einschränkungen.

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Information der betreffenden Verwaltungseinheiten, Betriebe und weiteren kommunalen Gebäuden bzw. Institutionen (Schulen, Pflegeheime, Spitex, Kitas usw.), um sie auf die umzusetzenden Verbrauchseinschränkungen vorzubereiten

Rolle Gemeinde als Behörde

- Identifikation von dringend notwendigen Ausnahmen im Bereich der öffentlichen Beleuchtung zuhanden Kanton (Abklärung der technischen Möglichkeiten für eine Ausnahme mit VNB)
- Kontrollkonzept im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten (z.B. Gewerbepolizei) erarbeiten. Zusätzliche Aufgaben werden auf Initiative des Kantons/KAPO mit den Gemeinden abgestimmt.

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Information der betreffenden Verwaltungseinheiten und kommunalen Betriebe über die umzusetzenden Verbrauchseinschränkungen

Rolle Gemeinde als Behörde

- Allfällige vom Bund erlaubte Ausnahmen in der öffentlichen Beleuchtung umsetzen
- Öffentlichkeit über allfällige Einschränkungen in den öffentlichen Dienstleistungen informieren
- Öffentlichkeit über die durch sie einzuhaltenden Vorgaben informieren
- Umsetzung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten (z.B. bei Bewilligungen für Anlässe)
- Mitwirkung bei der Kontrolle und Durchsetzung der Massnahmen durch die Stadt-/Gemeindepolizei im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten (z.B. Gewerbepolizei) sowie in Koordination mit Kanton/KAPO

Der aktuelle Entwurf der Verordnung inkl. Kommentaren vom 29. September 2023 kann [hier](#) eingesehen werden. Der konkrete Wortlaut der Verordnung wird erst bei deren Inkraftsetzung bekannt.

Stufe 3: Stromkontingentierung

Der Bundesrat schränkt per Verordnung die Belieferung von Grossverbrauchern (ab Jahresverbrauch 100 MWh) ein. Der Kontingentierungssatz gibt an, wie hoch der Verbrauch im Vergleich zum Referenzverbrauch⁸ sein darf. Die Höhe orientiert sich an der konkreten Mangellage und am Ziel, zyklische Netzabschaltungen möglichst zu verhindern. VSE/OSTRAL berechnet das Kontingent pro Verbraucher und teilt ihm dieses per Verfügung mit. Der Verbraucher kann sein Kontingent innerhalb der definierten Kontingentierungsperiode nutzen (i.d.R. Monatsbasis). Die Unternehmen entscheiden selber, wie oder wo sie die geforderte Strommenge einsparen (kontinuierliche Reduktion des Bezugs oder alternierende Phasen von Betrieb und Betriebsunterbruch). Verbraucher mit mehreren Standorten mit je einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh – sog. Multisite-Verbraucher – können die ihnen zugeteilten Kontingente auch standortübergreifend verwenden. Dafür ist eine vorgängige Registrierung bei [OSTRAL](#) sowie die Beachtung von Meldepflichten notwendig.

Dauert in einer akuten Situation das Verfahren für den Erlass der Kontingentierungsverordnung (ca. vier Wochen) zu lange, verordnet der Bund zunächst eine **Sofortkontingentierung**. Die Kontingentierung gilt in diesem Fall für jeweils einen Arbeitstag. Die Verbraucher erhalten im Gegensatz zur ordentlichen Kontingentierung keine spezifischen Verfügungen, sondern berechnen ihre Kontingente eigenverantwortlich (Verbrauch Vorjahresmonat/Anzahl Arbeitstage).

⁸ Der Bundesrat legt die Referenzmenge in der Verordnung fest. Aktuell sieht er vor, dafür grundsätzlich den Verbrauch im Vorjahresmonat zu verwenden.



Grundsätzlich möglich ist der Handel mit Kontingenten (ausser bei der Sofortkontingentierung). Interessierte sind verpflichtet, sich vorgängig bei [OSTRAL](#) zu registrieren und bestimmte Informationen über ein vollzogenes Handelsgeschäft zu melden. Die Weitergabe von Kontingenten kann mit oder ohne Vermittlungsplattform⁹ abgewickelt werden.

Mit der Inkraftsetzung der Kontingentierungsverordnung werden bestimmte Umweltvorschriften für den Betrieb von Notstromgruppen ausgesetzt (vgl. Art. 2 Verordnungsentwurf).

Die Umsetzung und Kommunikation sowie auch die Kontrolle der Kontingentierung erfolgt direkt durch die Verteilnetzbetreiber bzw. die dafür eingesetzte Krisenorganisation OSTRAL¹⁰. Verstösse werden vom BWL sanktioniert.

Für die Kontingentierung in den Bereichen öV, Abwasserreinigung und Telekommunikation befinden sich separate Regelwerke in Arbeit.

Siehe auch [Faktenblatt](#) des Bundes zur Strom-Kontingentierung.

Von der Massnahme betroffen sind Gemeinden bzw. kommunale Betriebe und Gebäude, welche als Grossverbraucher gelten; d.h. mit einem jährlichen Stromverbrauch ab 100 MWh bzw. mit Netzzugang gem. Art. 11 Abs. 2 Stromversorgungsverordnung.

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Über den Energieversorger ist abzuklären, ob die Gemeinde und/oder einzelne Standorte oder kommunale Betriebe als Grossverbraucher eingestuft sind
- Erfassung des Stromverbrauchs der kommunalen Grossverbraucher (Standorte/Anlagen/Institutionen)
- Identifikation und Bezifferung von Einsparmöglichkeiten und Erstellung einer Verzichts- bzw. Eskalationsplanung entlang potenzieller Kontingentierungssätze (z.B. 90%, 80%, 70%, 60%, 50%)
- Bei Interesse an einer Teilnahme am Kontingentshandel ist eine vorgängige Registrierung bei [OSTRAL](#) notwendig
- Technische Umsetzung der geplanten Einsparungen prüfen (mit VNB)
- Vorbereitung der Information der Öffentlichkeit über Einschränkungen in den kommunalen Dienstleistungen und Angeboten
- Überprüfung der Risiko- und BCM-Konzepte der kommunalen Grossverbraucher (Standorte/Anlagen/Institutionen); Vorbereitung allfälliger Massnahmen.
- Allenfalls alternative Stromquellen (Stromgeneratoren) und dazugehörigen Betriebsstoff beschaffen

⁹ Für Informationen siehe <https://www.ostral.ch/de/informationen-fuer-grossverbraucher> oder z.B. www.mangellage.ch.

¹⁰ Siehe Informationen zum Umsetzungsprozess für EKZ- und ewz-Kunden [hier](#).



Rolle Gemeinde als Behörde

- Identifikation von problematischen Folgen der Massnahme auf die Sicherheit oder Versorgung der Bevölkerung und Erarbeitung entsprechender Bewältigungsstrategien im Bereich der ordentlichen Zuständigkeiten

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Für Grossverbraucher: Umsetzung der Kontingentierung in der Gemeindeverwaltung und den kommunalen Betrieben und Gebäuden sicherstellen
- Öffentlichkeit über Einsparungen auf Gemeindeebene informieren, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

Rolle Gemeinde als Behörde

- Bei Bedarf allfällige Bewältigungsstrategien zur Abmilderung von versorgungs- und sicherheitsproblematischen Folgewirkungen umsetzen

Bei der Umsetzung der Stromkontingentierung ist es entscheidend, dass die Gemeinde Kenntnis über den Verbrauch der einzelnen Grossverbraucher (Standorte/Anlagen/Institutionen) im fraglichen Zeitraum hat. Nur so kann sie den verordneten Kontingentierungssatz zuverlässig einhalten und auch vom Multi-Site-Konzept Gebrauch machen.

Mögliche Massnahmen für Gemeindeverwaltungen und kommunale Betriebe zur Erreichung der geforderten Einsparung:

- Zusammenlegung von Standorten oder teilweise Verlegung des Personals ins Home Office zur Einsparung von Strom für die Beheizung
- Siehe Beispiele unter «Sparappelle» sowie Energiespartipps des [Schweizerischen Städteverbands](#), der [Energiedirektorenkonferenz](#), der [Energiespar-Alliance](#) und von [local energy swiss](#)

Der aktuelle Entwurf der Verordnung inkl. Kommentaren vom 29. September 2023 kann [hier](#) eingesehen werden. Der konkrete Wortlaut der Verordnung wird erst bei deren Inkraftsetzung bekannt.

Stufe 4: Zyklische Netzabschaltung

Nach Inkraftsetzung der entsprechenden Verordnung des Bundesrats trennen die Verteilnetzbetreiber die Verbraucher in regionalen Sektoren zyklisch für jeweils vier Stunden alternierend vom Netz. Das entsprechende Teilnetz wird danach entweder für vier oder acht Stunden wieder mit Strom versorgt. Es ist ein tägliches Zeitfenster von vier Stunden vorgesehen, in welchem das ganze Netz mit Strom versorgt wird. Die behördlichen Abschaltpläne werden vorgängig publiziert.

Für sicherheits- und versorgungsrelevante Einrichtungen wie Gesundheitseinrichtungen, Blaulichtorganisationen, Wasserversorgungs-, Abwasserreinigungs- und Kehrrichtentsorgungsanlagen oder Strassentunnels sind Ausnahmen vorgesehen, sofern technisch machbar¹¹. Unter gewissen Voraussetzungen können Verbraucher, welche bestimmte technische Bedingungen erfüllen und ihren Verbrauch nachweislich um einen festgelegten Anteil reduzieren ebenfalls von der Netzabschaltung ausgenommen werden (siehe dazu Art. 4 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs). Entsprechende Abklärungen sind über den Verteilnetzbetreiber zu tätigen.

Mit dem Vollzug der Stromnetzabschaltungen sind VSE bzw. OSTRAL betraut.

Zyklische Netzabschaltungen hätten schwere Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft. Sie kommen daher nur als letztes Mittel zum Einsatz, wenn das Potenzial vorgelagerter, weniger einschneidender Massnahmen vollständig ausgeschöpft wurde.

Die Gemeinden mit ihren Betrieben und Liegenschaften sind wie alle Verbraucher (mit wenigen Ausnahmen) von der Netzabschaltung betroffen. Zudem gilt es, gemeinsam mit dem Kanton die Grundversorgung und die Information der Bevölkerung sicherzustellen.

Vorbereitungsaufgaben

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Technisches Umsetzungskonzept für Gemeindeverwaltung und kommunale Betriebe und Gebäude (Schulen, Bibliotheken usw.) vorbereiten (kontrollierte Abschaltungen, mit VNB)
- Abklären (via VNB) der technischen Machbarkeit für Ausnahmen für sicherheits- und versorgungsrelevante Verbraucher oder Ausnahmen gem. Art. 4 Abs.3 Verordnungsentwurf
- Konzept erarbeiten für die vorsorgliche Ausserbetriebnahme von Anlagen, welche bei abrupter Abschaltung die Sicherheit von Personen gefährden könnten (z.B. Liftanlagen)
- Allfällige alternative Stromquellen betriebsbereit machen; benötigten Betriebsstoffe inkl. Nachschub organisieren

Rolle Gemeinde als Behörde

- Einsetzen GFO/RFO dringend prüfen
- Stromlose Kommunikation innerhalb der GFO vorbereiten
- Analyse der Folgen für kritische und versorgungsrelevante Infrastrukturen, falls Ausnahmen nicht möglich sind, inkl. Erarbeitung allfälliger Bewältigungsstrategien auf dem Gemeindegebiet
- BCM für alle absolut notwendigen Aufgaben und Dienstleistungen sicherstellen, z.B. Notstromversorgung, frühzeitige Beschaffung von Treib- und Brennstoffen inkl. Regelung der Nachversorgung, Konzept für die Betankung von Feuerwehrautos

¹¹ Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Netztopologie des Stromverteilnetzes über entsprechende Voraussetzungen verfügt. Dies ist mit dem lokal zuständigen Verteilnetzbetreiber zu klären.



ohne Stromversorgung (ggf. Einbezug kommunaler Zweckverbände in die Planung und Umsetzung)

- Vorbereitung auf temporären Ausfall der Kommunikation, Konsequenzen für sicherheits- und versorgungsrelevante Institutionen (Spitex, Schulen, Heime, Kitas usw.)
- Überlegungen anstellen, welche besonders verletzlichen Bevölkerungsgruppen bei Unterbruch der Stromversorgung spezifische Betreuung/Unterstützung benötigen und Erarbeitung von entsprechenden Angeboten
- Konzept für öffentliche Kommunikation erarbeiten (öffentliche Dienstleistungen, Verhalten, Sicherheit, Treffpunkte usw.)
- Betrieb Notfalltreffpunkte vorbereiten (siehe dazu regelmässige Informationen/Musterkonzepte der KFO-Geschäftsstelle)
- Erarbeitung Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Absprache mit KAPO

Aufgaben im Ereignisfall

Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Technische Bewältigung in der Gemeindeverwaltung, den kommunalen Betrieben und weiteren Gebäuden (Schulen, Pflegeheime usw.) sicherstellen

Rolle Gemeinde als Behörde

- Aufrechterhaltung der Sicherheit in Zusammenarbeit mit KAPO
- Bewältigungsstrategien zur Abmilderung von versorgungs- und sicherheitsproblematischen Folgewirkungen auf dem Gemeindegebiet umsetzen und Angebote für besondere Bevölkerungsgruppen etablieren
- Öffentlichkeit über Angebote und Verhalten informieren (öffentliche Dienstleistungen, Sicherheit, Treffpunkte usw.)
- Bei Bedarf Inbetriebnahme der Notfalltreffpunkte (siehe dazu regelmässige Informationen/Musterkonzepte der KFO-Geschäftsstelle)

Der aktuelle Entwurf der Verordnung inkl. Kommentaren vom 29. September 2023 kann [hier](#) eingesehen werden. Der konkrete Wortlaut der Verordnung wird erst bei deren Inkraftsetzung bekannt.



6. Kommunikation und Information

Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört sowohl in der Vorbereitungsphase als auch im Ereignisfall die Information der Öffentlichkeit. Dabei können die Gemeinden auch auf die Webseiten des Kantons und des Bundes verweisen und sich dadurch bei ihrem eigenen Informationsangebot auf gemeindespezifische Anliegen konzentrieren.

Der Kanton Zürich stellt unter www.zh.ch/energieversorgung grundlegende Informationen zum Thema Energiemangellage zur Verfügung. Die Webseite wird laufend ausgebaut, u.a. auch mit Informationen, die sich an die Gemeinden richten. Sobald es die Situation erfordert, schaltet der Kanton zusätzlich eine Hotline auf.

Die Webseite des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung www.bwl.admin.ch enthält ausführliche Informationen zur Versorgungslage der Schweiz und den Massnahmen im Fall einer Strom- oder Gasmangellage.

Der Schweizerische Gemeindeverband bietet auf www.chgemeinden.ch/de/news/energiespar-info/ einen hilfreichen Überblick über das Informationsangebot für Gemeinden.

Zum Informationsangebot des Bundes gelangt man über die Webseite www.nicht-verschwenden.ch. Der Bund betreibt dazu unter der Nummer **0848 444 444** eine Hotline für Fragen zum Thema Energiesparen, u.a. auch zu Projektförderungen für Gemeinden.

Tipps zur Einsparung von Strom und Gas werden auch von diversen weiteren Akteuren publiziert, darunter beispielsweise die [Elektrizitätswerke des Kantons Zürich \(EKZ\)](#) oder der [Verband der Schweizerischen Gasindustrie \(VSG\)](#).



Anhang

Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis

BCM	Business Continuity Management / Kontinuitätsmanagement
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
EKZ	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
GFO	Gemeindeführungsorgan
GWL	Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung
KAPO	Kantonspolizei
KDWL	Kantonale/r Delegierte/r für wirtschaftliche Landesversorgung
KIO	Kriseninterventionsorganisation für die Gasversorgung in ausserordentlichen Lagen
LVG	Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz); SR 531
NBE	Erdgasnetzbetreiber
OSTRAL	Organisation für die Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen (Teil des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE)
RFO	Regionales Führungsorgan
VNB	Verteilnetzbetreiber (Strom)
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
VWLV	Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung; SR 531.11
WL	Wirtschaftliche Landesversorgung
WLV	Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung; LS 172.4



Anhang 2: Überblick Betroffene nach Massnahmenplan Bund

Nachstehende Tabelle beinhaltet eine Übersicht über betroffene Verbraucher bei den Massnahmen in einer Strom- oder Gasmangellage gegliedert nach Eskalationsstufen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

WL-Massnahme	Stufe	Gas Betroffene Verbraucher	Stufe	Strom Betroffene Verbraucher
Sparappelle	1	alle Verbraucher	1	alle Verbraucher
Umschaltung Zweistoffanlagen	2	Betreiber von Zweistoffanlagen (Betrieb mit Heizöl EL anstelle von Gas möglich)	-	-
Einschränkungen / Verbote	3	Betrifft bspw. Senkung der Heiztemperatur in öffentlichen und privaten Gebäuden und Büros sowie das Verbot bestimmter Geräte (z.B. Heizstrahler) und Anwendungen (z.B. Wärmeerzeugung in Schwimmbädern und Saunen). Der Bundesrat entscheidet über die konkreten Einschränkungen erst mit dem Erlass der entsprechenden Verordnung. Ausgenommen von diesen Massnahmen wären voraussichtlich Spitäler, Arztpraxen, Geburtshäuser, Alters- u. Pflegeheime sowie Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen.	2	Betrifft nicht zwingend benötigte Geräte und Anlagen wie Saunen, Leuchtreklamen etc. oder Einschränkungen bei der Raum- oder Wassertemperatur. Der Bundesrat entscheidet über die konkreten Einschränkungen erst mit dem Erlass der entsprechenden Verordnung. Voraussichtlich werden Institutionen des Gesundheitswesens sowie Betreuungsinstitutionen teilweise von den Einschränkungen/Verboten ausgenommen.
Kontingentierung	4	Betrifft alle Verbraucher* (unabhängig vom Verbrauch) mit Ausnahme der <u>geschützten</u> Verbraucher (gem. Entwurf Verordnung des Bundesrats): <ul style="list-style-type: none"> . Privathaushalte . Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Geburtshäuser, Arztpraxen, medizinische Ambulatorien . Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und für Menschen mit Behinderungen, Asylzentren und Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt . Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr . Justizvollzugsanstalten . Armee für die Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsinfrastruktur . Trinkwasserversorgung, Energieversorgung, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung . Betriebe, die Wäsche und Instrumente für Gesundheitseinrichtungen hygienisieren/sterilisieren . Infrastrukturbetreiberinnen von Weichenheizungen . Gasbezüger, welche Fern- und Abwärme für die obigen Verbraucher erzeugen Bsp. für <u>nicht geschützte</u> Endverbraucher *:	3	Betrifft nur Grossverbraucher (ab 100 MWh/a bzw. Verbraucher mit Netzzugang gem. Art. 11 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz); betrifft auch alle kritischen Infrastrukturen (KI), wenn sie Grossverbraucher sind. Für die Kontingentierung in den Bereichen öV, Abwasserreinigung und Telekommunikation befinden sich separate Regelwerke in Arbeit. Keine weiteren Ausnahmen vorgesehen.



		<ul style="list-style-type: none">. Industriegebäude, Bürogebäude. Sport- und Freizeitanlagen. Lagerhallen, Gewerbehäuser. öffentliche und private Schulen. Verwaltungsgebäude (Gemeinde, Kanton, Bund). Restaurants, Hotels		
Abschaltung	-		4	<p>Falls netztechnisch möglich, sind nachstehende 'versorgungsrelevante Verbraucher' <u>geschützt</u> **: </p> <ul style="list-style-type: none">. Mediz. Grundversorgung (Spitäler, und Pflegeeinrichtungen). Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit, einsatzrelevante Systemen und Infrastrukturen der Armee, Nachrichtendienst. Flugsicherung. Strafuntersuchungs- und Strafvollzugsanstalten. Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Kehrichtentsorgung. Wärmekraftkopplungsanlagen. Anlagen für Telekommunikation sowie Radio- und Fernsehsender. Strassentunnels. Raffinerien und Rohöl-Pipelines. Gasversorgungsanlagen. Rheinhäfen. Flughäfen Zürich und Genf für Durchführung des Gütertransports. Übertragungs- und Verteilnetze hoher Spannung. Rechenzentren, die Dienstleistungen für obige Verbraucher erbringen <p>Gem. Art. 4 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs können bei technischer Eignung weitere Verbraucher von der Netzabschaltung ausgenommen werden, wenn sie ihren Energieverbrauch nachweislich um einen festgelegten Anteil reduzieren. Entsprechende Abklärungen sind über den Verteilnetzbetreiber zu tätigen.</p>
		<p>. Aufgrund regional unterschiedlicher Übertragungs- und Einspeisekapazitäten aus dem überregionalen Hochdrucknetz sind regional differenzierte Kontingentierungssätze möglich.</p>		<p>** : diese Schutzoption von versorgungsrelevanten Verbrauchern bedingt, dass die Netztopologie des Stromverteilsnetzes über entsprechende Voraussetzungen verfügt. Dies ist mit dem lokal zuständigen VNB zu klären.</p>

Anhang 3: Karte mit Gasendkunden

Nachstehende Karte gibt Auskunft darüber, welche Gemeinden über Gasendkunden verfügen.





Anhang 4: Änderungstabellen

Änderungen seit der Version vom 15.03.2022

Seite 3	Einfügen Abschnitt zu BCM
Seite 5	Hinweis auf Hinterlegung der GWL-Liste im LODUR
Seite 7	Auswechslung Grafik zu Massnahmen im Bereich Strom
Seite 8	Anpassung Formulierung im Kasten (keine inhaltliche Änderung)
Seite 9	Hinweis auf Sammlungen mit Beispielen für Energiesparmassnahmen
Seite 12	<ul style="list-style-type: none">- Einfügen Fussnote mit www.mangellage.ch- Vorbereitungsmaßnahmen Gemeinde als Energiebezügerin: Ergänzung erster Spiegelstrich (Bestätigung Status) und zweiter Spiegelstrich (zusätzliche Kontingentierungssätze 50% und 60%)
Seite 13	Neu: Hinweis auf Sammlungen mit Beispielen für Energiesparmassnahmen
Seite 14	Ergänzung Massnahmenbeschreibung im Kasten
Seite 15	Neu: Hinweis auf Sammlungen mit Beispielen für Energiesparmassnahmen
Seite 16	Verlinkung auf aktuellen Verordnungsentwurf
Seite 16/17	<ul style="list-style-type: none">- Aktualisierung des Massnahmenbeschreibs im Kasten (u.a. Multi-Site-Verbraucher, Kontingentshandel, Umweltvorschriften, Präzisierung „Grossverbraucher“)- Vorbereitungsmaßnahmen Gemeinde als Energiebezügerin: Ergänzung dritter Spiegelstrich (zusätzliche Kontingentierungssätze 50% und 60%) und neuer vierter Spiegelstrich
Seite 18	<ul style="list-style-type: none">- Ergänzung im ersten grauen Kasten (Multi-Site-Verbraucher)- neu Hinweis auf Sammlungen mit Beispielen für Energiesparmassnahmen- Zweiter grauer Kasten: Verlinkung auf aktuellen Verordnungsentwurf
Seite 19	Anpassung der Formulierung im Massnahmenbeschrieb im Kasten (u.a. Hinweis auf zusätzliche Ausnahmen) Vorbereitungsaufgaben Gemeinde als Energiebezügerin: Hinweis auf zusätzliche Ausnahmemöglichkeit; neuer vierter Spiegelstrich
Seite 20	<ul style="list-style-type: none">- Vorbereitungsaufgaben Gemeinde als Behörde: Ergänzung vierter Spiegelstrich- Verlinkung auf aktuellen Verordnungsentwurf
Seite 21	<ul style="list-style-type: none">- Einfügen Hinweis auf Informationsangebot des Schweizerischen Gemeindeverbands- Aktualisierung Informationsangebot des Bundes (u.a. Änderung Telefonnummer Hotline)
Anhang 2	<ul style="list-style-type: none">- Präzisierung bei Kontingentierung Strom- Löschung Eintrag bei Abschaltung Gas- Ergänzung bei Abschaltung Strom

Änderungen seit Version vom 06.12.2022

Seite 9	Aktualisierung Grafik zu Massnahmen Strom
Seite 16	Stufe 2: Präzisierung Titel/Verweis auf aktuellen Verordnungsentwurf/Nennung von sozialen Einrichtungen als mögliche Ausnahmen
Seiten 17,18,20	Verlinkung auf aktuellen Verordnungsentwurf
Seite 18	Abschnitt „Rolle Gemeinde als Behörde“: Ergänzung um „im Bereich der ordentlichen Zuständigkeiten“



Seite 19	Streichung von „Die Kantone können in Abstimmungen mit den VNB weitere Verbraucher von der Netzabschaltung ausnehmen, sofern technisch möglich.“
Anhang 2	Stufe 2 Strom: Ergänzung um „sowie Betreuungsinstitutionen“ Stufe 4 Strom: Aktualisierung des Ausnahmekatalogs

Änderungen seit Version vom 27.09.2022

Allgemein	An diversen Stellen Ergänzung von Kitas als weiteres Beispiel für Betriebe in der Zuständigkeit der Gemeinden
Seite 4	Verschiebung eines Satzes vom dritten zum zweiten Spiegelstrich
Seite 6	Ergänzung im ersten Abschnitt / Anpassung Name KDWL
Seite 7	Aktualisierung Grafik zu Massnahmen Gas
Seite 8	Aktualisierung Grafik zu Massnahmen Strom
Seite 9	Ergänzung unter Vorbereitungsaufgaben: „Liefervereinbarung für Ersatzbrennstoff abschliessen“.
Seite 10	Stufe 2: Verlinkung des aktuellen Verordnungsentwurfs des Bundes
Seite 11	Einfügen graue Box mit Verlinkung auf Website der KIO
Seite 11ff.	Überarbeitung der Inhalte zu den Stufen 3 und 4 auf Basis der veröffentlichten Verordnungsentwürfe des Bundes im Bereich Gas
Seite 15ff.	Überarbeitung der Inhalte zu den Stufen 2-4 auf Basis der Vernehmlassungsvorlagen der Verordnungen des Bundes im Bereich Strom
Seite 20	Ergänzung letzter Abschnitt in Kapitel 6
Anhang 1	Ergänzung Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2 (alt)	Gelöscht (Mögliche Einschränkungen und Verbote sind in der Vernehmlassungsvorlage der Verordnung über die Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie des Bundes vom 23. November 2022 ersichtlich)
Anhang 2 (vorher Anhang 3)	Anpassungen auf Basis der veröffentlichten Verordnungsentwürfe des Bundes im Bereich Gas und Strom
Anhang 3 (vorher Anhang 4)	Aktualisierung der Karte

Änderungen seit Version vom 16.09.2022

Kopfzeile	Korrektur Layout
Seite 6	Ergänzung E-Mailadresse F. Schnell
Seite 10	Unter „Mögliche freiwillige Massnahmen“: Ersatz Temperaturangabe durch „Reduktion Heiztemperatur“
Seite 16 (alt 16)	„> 100 000 kWh“ ersetzt durch „100 000 kWh“
Anhang 2 (vorher Anhang 3)	„1 GWh/a“ ersetzt durch „100 000 kWh/a“